



Stadt Kandel

Bebauungsplan „Adamshof“,

1. Änderung

Begründung

Entwurfsfassung

PLANkultur

Dipl.-Ing. Silke Neu
Am Hinterweg 6

76863 Herxheim

Tel. 07276 – 919 7149
Mail. info@plankultur.de
www.plankultur.de

Kommune:

Stadt Kandel

Hauptstraße 61
76870 Kandel

Verfahrensführende Verwaltung:

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

Fachbereich Bauen, Gartenstraße 8
76870 Kandel

Bebauungsplanung:

PLANkultur

Silke Neu
Am Hinterweg 6
76863 Herxheim

Inhalt

Begründung zum Bebauungsplan

1	Ausgangssituation	3
1.1	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
1.2	Geltungsbereich und Lage des Plangebietes	3
2	Verfahren	4
3	Rahmenbedingungen	5
3.1	Raumordnerische Vorgaben und örtliche Planungen	5
3.1.1	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar	5
3.1.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
3.2	Altablagerungen	6
3.3	Denkmalschutz	6
3.4	Lärm	6
3.5	Kampfmittel	7
3.6	Hochwasserschutz und Vorsorge bei Starkregenereignissen	7
4	Umweltbezogene Vorgaben, Schutzgüter und Auswirkungen der Durchführung sowie Nichtdurchführung des Bebauungsplans	7
5	Bauplanungsrechtliche Situation	8
5.1	Verkehr und Erschließung	9
5.2	Versorgung und Entsorgung des Plangebietes	9
6	Planungsrechtliche Festsetzungen	9
6.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	9
7	Örtliche Bauvorschriften	10
7.1	Dachausbildung und – material	10
8	Abwägung	10
8.1	Methodik zur Ermittlung des Abwägungsmaterials sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	11
8.2	Alternative Planungsmöglichkeiten	11
8.3	Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit	11
8.4	Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	12
9	Verfahrensvermerke	13

1 Ausgangssituation

1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Im Rahmen der geplanten Anpassung des Bebauungsplanes „Adamshof“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Anlage auf einer bestehenden baulichen Anlage im südlichen Teil des bestehenden Bebauungsplanes („SO 2b“) geschaffen werden. Die Anlage soll einen Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung leisten und die bestehende Infrastruktur (vorhandenes Trägersystem) nutzen. Eine Anfrage zur Realisierung des Vorhabens liegt der Stadt bereits vor.

Die weiteren festgelegten Sondergebiete und Nutzungen auf dem Gelände bleiben von der Änderung unberührt.

Der Stadtrat Kandel hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Adamshof“ gefasst.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet SO 2b ergänzt und die Begründung angepasst. Es **bedarf hierzu keiner gesonderten Planzeichnung**, da die Inhalte der Planzeichnung des der Änderung zugrunde liegenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2017 unberührt bleiben.

1.2 Geltungsbereich und Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 7959, 7960, 7961/1&2, 7962/1&2, 7979, 7980 in der Gemarkung Kandel. Die Flächengröße des Plangebiets beträgt rund 6,48 ha und wird in der nachfolgenden Grafik dargestellt.

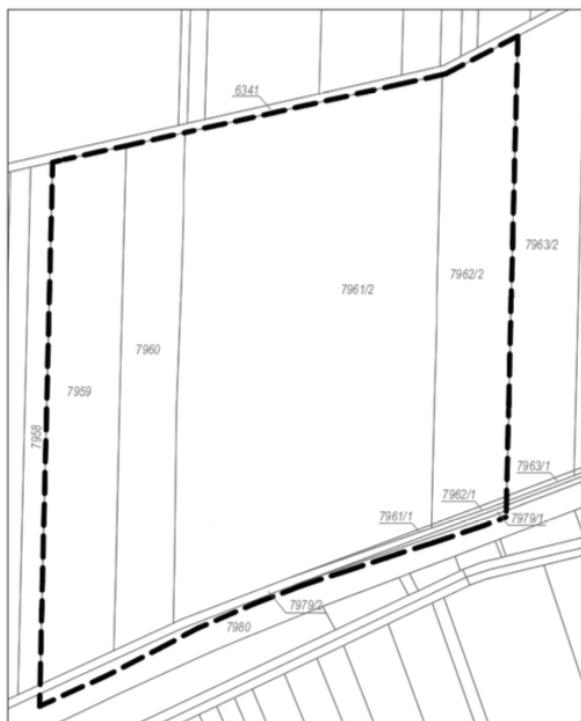


Abb.: Darstellung des Geltungsbereiches

2 Verfahren

Das Aufstellungsverfahren zur Bebauungsplanänderung „Adamshof, 1. Änderung“ wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt, da die Voraussetzungen des § 13a BauGB vorliegen:

- Das Plangebiet wurde bereits mit einem Bebauungsplan überplant. Die zulässige überbaubare Grundfläche bleibt unverändert.
- Es wird durch die Anpassung der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung – im Teilbereich des SO 2b – keine Zulässigkeit von Vorhaben ermöglicht, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) vor, da innerhalb und in der direkten Umgebung des Plangebietes keine Natura 2000-Gebiete vorhanden sind.
- Es bestehen aufgrund der beabsichtigten Festsetzungen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Daher wird in diesem Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 i.V.m. § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Ein Monitoring gemäß § 4c BauGB erfolgt nicht, d.h. es werden keine Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt festgesetzt. Die Umweltbelange werden jedoch umfassend ermittelt, in die Planung und die Festsetzungen soweit erforderlich aufgenommen, in der Begründung erläutert sowie in der Abwägung untereinander und gegeneinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren abgesehen werden.

Weiterhin kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Raumordnerische Vorgaben und örtliche Planungen

3.1.1 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Maßgeblich für die Beurteilung sind die Vorgaben des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014. Entsprechend der Raumnutzungskarte, Blatt West des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet innerhalb einer sogenannten „Weißfläche“, die hinsichtlich der baulichen Entwicklung restriktionsfrei ist. Zeitgleich ist ein Regionaler Grünzug im Gebiet gekennzeichnet.

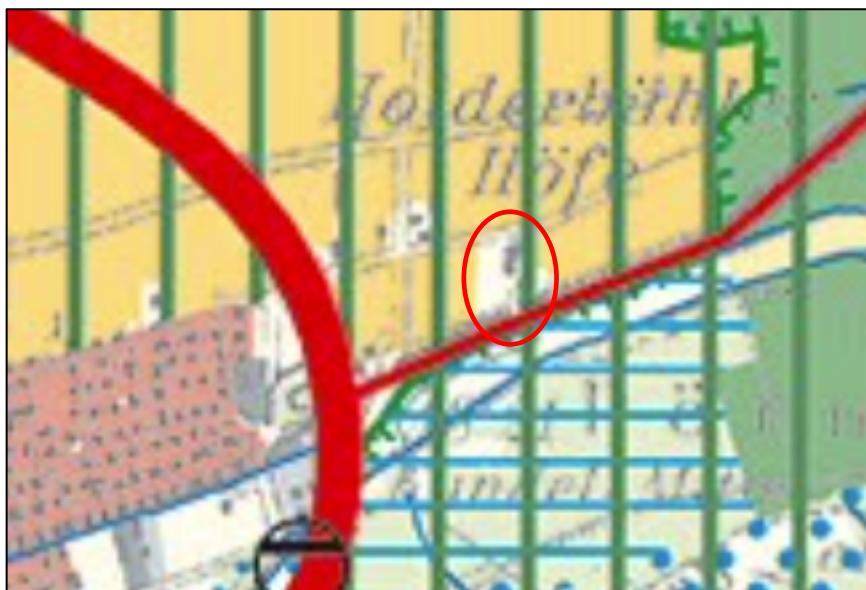


Abb.: Auszug Einheitlicher Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar

Mit dem Erhalt der Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“ ist davon auszugehen, dass nach wie vor keine der aktuellen Fassung des Regionalplans entgegenstehenden Ausweisungen bestehen.

3.1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der wirksame Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Kandel (genehmigt durch die Kreisverwaltung Germersheim am 27.10.2016, Bekanntmachung im Amtsblatt 47/ 2016 vom 25.11.2016) weist für den Geltungsbereich „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung aus.



Abb.: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2025 der VG Kandel

Mit der Erweiterung des Kataloges zur Art der baulichen Nutzung in einem Teilbereich des Bebauungsplanes, nämlich dem Sondergebiet „SO 2b“, um Anlagen zur Solarenergienutzung werden lediglich dem Hauptzweck des Sondergebietes untergeordnete Nutzungen ermöglicht. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Änderungen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend und der Bebauungsplan somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

3.2 Altablagerungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altablagerungen oder bodenschutzrechtlich relevante Flächen bekannt.

3.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im nachrichtlichen Verzeichnis der Generaldirektion Kulturelles Erbe für den Landkreis Germersheim keine Kulturdenkmäler verzeichnet.

3.4 Lärm

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sollen entsprechend § 50 BImSchG nach Möglichkeit vermieden werden.

Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine veränderten Rahmenbedingungen bzw. Auswirkungen, die nicht bereits Bestandteil der Ursprungsplanung sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann somit davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der o.g. Ausgangslage keine Veränderung gegenüber dem derzeit vorherrschenden Bestand auftritt.

3.5 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Baumaßnahmen sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Bei Auffinden von Kampfmitteln ist die Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Kandel, umgehend zu informieren. Nähere Erläuterungen und Hinweise können unter www.kampfmittelportal.de eingeholt werden.

3.6 Hochwasserschutz und Vorsorge bei Starkregenereignissen

Bauleitplanung und Hochwasserschutz bzw. der Schutz vor Starkregenereignisse sind Themen, die eng miteinander verknüpft und dementsprechend im gemeinsamen Kontext betrachtet werden dürfen.

Die Belange des Hochwasserschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung ebenso zu berücksichtigen wie z.B. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ergeben sich keine veränderten Festsetzungen hinsichtlich der maximal möglichen Versiegelung. Es wird lediglich der Katalog zur Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet „SO 2b“ um das Thema Zulässigkeit von Anlagen zur Solarenergienutzung erweitert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann somit davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der o.g. Ausgangslage keine Veränderung gegenüber dem derzeit vorherrschenden Bestand auftritt.

4 Umweltbezogene Vorgaben, Schutzgüter und Auswirkungen der Durchführung sowie Nichtdurchführung des Bebauungsplans

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich der „Art der baulichen Nutzung“ im Bereich des Sondergebietes „SO 2b“. Der Katalog wird um die Möglichkeit zur Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung erweitert. Die Blendwirkung durch die Module ist auszuschließen.

Die Anpassung wird erforderlich, da im Gegensatz zu den weiteren Gebietstypen der BauNVO in einem Sondergebiet die Art der baulichen Nutzung punktgenau zu definieren ist und Anlagen zur Solarenergienutzung im Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes Adamshof

im Sondergebiet „SO 2b“ fehlen.

Eine Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche und damit einhergehend eine mögliche Mehrversiegung findet nicht statt.

Mit den getroffenen Anpassungen ergeben sich keine erheblichen Veränderungen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan aus dem Jahr 2017 und den darin getroffenen Aussagen und Festsetzungen zu den umweltbezogenen Vorgaben, der Schutzgüterbetrachtung und den Auswirkungen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist keine Verschlechterung zu erwarten.

5 Bauplanungsrechtliche Situation

Das Plangebiet liegt östlich und außerhalb der Ortslage der Stadt Kandel und ist mit einem Bebauungsplan aus dem Jahr 2017 (Ausfertigung) mit der Bezeichnung „Adamshof“ überplant.

Mit der Zulässigkeit von Solarkollektoren etc. auf Dachflächen unter dem Punkt „Dachausbildung und -materialien“ wurde bereits im Bebauungsplan aus dem Jahr 2017 grundsätzlich geregelt, dass Anlagen zur Solarenergienutzung durchaus gewünscht sind.

Mit der vorliegenden Anpassung des Bebauungsplanes wird hauptsächlich der Tatsache Rechnung getragen, dass derzeit die Nutzung von Anlagen zur Solarenergienutzung unzulässig sind, da sie nicht explizit im Nutzungskatalog u.a. des Sondergebiets „SO 2b“ aufgeführt sind.



Abb.: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Adamshof“, Lage des Sondergebiets SO 2b im Geltungsbereich (Quelle: B-Plan „Adamshof“, IUS, 2017)

5.1 Verkehr und Erschließung

Das Gebiet ist bereits vollständig erschlossen.

5.2 Versorgung und Entsorgung des Plangebietes

Das Plangebiet ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt an das bestehende Ver- und Entsorgungssystem angebunden. Die Planänderung führt zu keiner Veränderung hinsichtlich der möglichen Versiegelungsgrade. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig eine notwendige Ver- und Entsorgung unproblematisch erfolgen kann. Die örtlichen Systeme sind nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend dimensioniert.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „Adamshof“ werden für den Geltungsbereich folgende planungsrechtlichen Festsetzungen geändert:

- Ergänzung der Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet „SO2b“ um die Möglichkeit zur Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung
- Anpassung der bauordnungsrechtlichen Festsetzung zur Dachausbildung und -materialien: Klarstellung

Die weiteren bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2017 bleibt für die jeweils geltenden Bereiche erhalten und sind einzuhalten.

Die vorgenommene Änderung wird nachfolgend erläutert und begründet.

6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes wurden aufgrund der Nutzung und der Lage außerhalb der Stadt Kandel verschiedene Sondergebiete mit entsprechender Zweckbestimmung definiert und festgesetzt. Der Zweck ist mit den Begriffen „Freizeit und Erholung bzw. Tourismus“ und „Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten“ zu umschreiben. Innerhalb eines Sondergebietes ist es mit Blick auf die BauNVO erforderlich, die zulässigen Nutzungen detailliert aufzulisten und zu beschreiben. Im vorliegenden Fall wurde die Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung nicht gesondert erwähnt. Die Stadt Kandel hat jedoch im Sinne der angestrebten Energiewende bereits im Jahr 2021 einer Überplanung im Parkplatzbereich des Adamshofes (südl. des Sondergebietes SO 2b) zur Errichtung von E-Ladestationen zugestimmt und den dafür nötigen Bebauungsplan in Kombination mit der Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage, die sich südlich und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Adamshof“ befindet, zur Rechtskraft gebracht. In einem weiteren Schritt soll nun mit der vorliegenden Anpassung des Bebauungsplanes „Adamshof“ die Zulässigkeit für Anlagen zur Solarenergiegewinnung im Bereich des Sondergebietes „SO 2b“ ermöglicht werden.

Die weiteren bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2017 bleiben vollumfänglich erhalten und sind einzuhalten.

7 Örtliche Bauvorschriften

7.1 Dachausbildung und – material

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2017 wurde bereits die Zulässigkeit von Anlagen zur Solarenergienutzung auf Dachflächen geregelt. Zur Klarstellung wird hier ergänzt, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativen Energien lediglich sofern bautechnisch möglich in das Dach zu integrieren sind oder aber auf der Dach-/Trägerkonstruktion zu montieren sind. Die Klarstellung bezieht sich hauptsächlich auf die Nutzung der vorhandenen Zeltträgerkonstruktionen. Die statische Eignung kann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden.

8 Abwägung

Die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans von maßgeblicher Bedeutung. Hierzu ist die Ermittlung der zu berücksichtigenden Belange in den obigen Kapiteln Grundvoraussetzung für ein fehlerfreies Abwägungsergebnis. Einen Hinweis darauf, welche konkreten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, geben die in § 1 Abs. 5 BauGB beispielhaft aufgezählten Oberziele der Bauleitplanung, die in § 1 Abs. 6 BauGB konkretisierenden Planungsleitlinien sowie der Investitionsbedarf im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB. Dabei ist hervorzuheben, dass die von der Planung betroffenen Belange grundsätzlich alle gleichwertig nebeneinanderstehen, das heißt grundsätzlich ist keinem Belang ein Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt. In welcher Art und Weise einem oder mehreren konkret betroffenen Belangen ein zulässiger Vorrang eingeräumt wird und damit ein oder mehrere andere Belange zurückgestellt werden, ist nachfolgend dargelegt und begründet.

Abwägungserheblich ist nicht jeder private Belang, sondern nur solche Belange, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulichen Bezug haben. Nicht abwägungserheblich sind u.a. nicht mehr als nur geringfügig nachteilig wirkende Belange, und der Stadt Kandel nicht erkennbare Interessen. Ferner sind nicht abwägungserheblich nicht (oder nicht mehr) schutzwürdige Interessen, beispielsweise wenn auf deren Einhaltung materiell-rechtlich (zulässigerweise) verzichtet wurde oder nach Treu und Glauben eine Berufung nicht oder nicht mehr stattfinden kann. Schließlich entziehen sich gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 ROG die Ziele der Raumordnung einer Abwägung.

Die zu beachtenden Belange wurden in ihrer Gesamtheit gegeneinander gewissenhaft erhoben und dokumentiert, in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewogen und dabei insbesondere auch alle umwelterheblichen Gesichtspunkte sorgfältig geprüft. Die sich aus der Planung ergebenden Konsequenzen sind transparent dargelegt worden.

Notwendige Festsetzungen zur Minimierung sowie zum Ausgleich von Eingriffen sowie sonstigen negativen Folgen durch die Planung wurden getroffen und begründet.

8.1 Methodik zur Ermittlung des Abwägungsmaterials sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beschreibung von Problemen und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben hat neben der Schaffung von mehr Transparenz insbesondere die Aufgabe, die Öffentlichkeit und die Behörden aufzufordern, im Rahmen ihrer Beteiligung zusätzliche Informationen zu diesen Lücken vorzutragen. Als Grundlage für die Ermittlung des Abwägungsmaterials wurden

- die Bestandsaufnahme durch eine Vor-Ort-Begehung und Bestandsanalyse,
- die bestehenden Bebauungspläne im Bereich des Geltungsbereichs
- die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungen von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

herangezogen.

8.2 Alternative Planungsmöglichkeiten

Zu betrachten sind Alternativen hinsichtlich des Standorts innerhalb des gesamten Gemeindegebietes und hinsichtlich Planungs- und Erschließungsalternativen innerhalb des Geltungsbereichs.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Anpassung eines bestehenden Bebauungsplanes hinsichtlich einer einzelnen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung in einem bestimmten Teilbereich. Die Prüfung von alternativen Planungs- und Erschließungsvarianten kann dementsprechend entfallen.

Der Verzicht auf die Aufstellung dieses Bebauungsplans, das heißt die sogenannte „Nullvariante“, bleibt der Bestand unverändert. Die Nutzung regenerativer Energien bleibt weiterhin unzulässig.

Es ist festzuhalten, dass zum vorliegenden Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Planungsziele und von Seiten der Stadt Kandel angestrebten Unterstützung bei Maßnahmen zum Vorantreiben der Energiewende und den o.g. weiteren Rahmenbedingungen keine sich aufdrängenden oder zu bevorzugenden planungsrechtlichen Alternativen bestehen.

8.3 Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind ___ Stellungnahmen eingegangen.

Wird im Verfahren weiter ergänzt.

8.4 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der **Beteiligung** der Träger öffentlicher Belange gem. **§ 4 Abs. 2 BauGB** sind _____ Stellungnahmen eingegangen, die in Teilen Anregungen enthalten, die es abzuwägen galt.

Die Entwurfsunterlagen wurden auf Grundlage der Abwägung wie folgt ergänzt:

Planteil:

Textliche Festsetzungen:

Begründung:

Wird im Verfahren weiter ergänzt.

9 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Beschluss des Stadtrates am

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt am

Annahme- und Auslegungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Beschluss des Stadtrates am

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt am

Dauer der Offenlage von

bis

Förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Anschreiben am

Dauer bis

Beschlussfassung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen

Mitteilung über Beschlussfassung zu den vorgebrachten Bedenken

und Anregungen

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Beschluss im Stadtrat am

Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Ausfertigungsvermerk:

Der Bebauungsplan, bestehend aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Kandel, den _____

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Amtsblatt Nr. _____ am _____.

Kandel, den _____

Michael Gaudier (Stadtbürgermeister)

Michael Gaudier (Stadtbürgermeister)